

## **Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ebersbach-Musbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebersbach-Musbach hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am **28. Juli 2021** folgende Satzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung vom 07. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

### § 1

**§ 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

### § 5

#### **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **60,00 Euro**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **600,00 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **120,00 Euro**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.200,00 Euro**. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2022** in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Ebersbach-Musbach, den 28. Juli 2021

Haug  
Bürgermeister

